



7.8 Mittelfristiger Ausgleich

Ausgangslage:

Das Gemeindegesetz des Kantons Zürich (GG) sieht in § 92 Abs. 1 den mittelfristigen Ausgleich der Erfolgsrechnung des Budgets wie folgt vor:

„Der Gemeindesteuerfuss wird so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung des Budgets mittelfristig ausgeglichen ist.“

Der mittelfristige Ausgleich bedeutet, dass über einen zu definierenden Zeitraum die Aufwandüberschüsse durch Ertragsüberschüsse auszugleichen sind. Die Gemeinden und Städte müssen den mittelfristigen Ausgleich über eine Regelung definieren. Die definierten Regelungen und die Ergebnisse zur Beurteilung des Haushaltsgleichgewichts sind gemäss §94 Gemeindegesetz im Budget und der Jahresrechnung offenzulegen.

Der mittelfristige Ausgleich soll die Verschuldung der Gemeindehaushalte vorbeugen. Denn werden Aufwandüberschüsse nicht innert angemessener Frist durch Ertragsüberschüsse kompensiert, sinkt das Eigenkapital bis hin zum Bilanzfehlbetrag. Der Bilanzfehlbetrag ist Ausdruck davon, dass eine Gemeinde ihre Aufgaben nicht mehr durch Steuer- und Gebühreneinnahmen erfüllen kann und sich verschuldet.

Erwägungen:

Gesetzlicher Erlass über den mittelfristigen Ausgleich

Die Mittelfristigkeit soll wenn möglich vor dem Budget 2019, spätestens jedoch bis zum Jahr 2021 erlassen worden sein. Über die Ausgestaltung des mittelfristigen Haushalts kann die Gemeindeversammlung entscheiden.

Frist

Zu regeln ist, über wie viele Jahre sich der Ausgleichszeitraum erstreckt. Zweckmässig ist ein Zeitraum von vier bis acht Jahren. Bei einer Frist von weniger als vier Jahren ergibt sich praktisch kein wesentlicher Unterschied zum einjährigen Ausgleich; ein Zeitraum von mehr als acht Jahren würde die Mittelfristigkeit sprengen. Je kürzer der Zeitraum angesetzt wird, desto weniger Zeit bleibt, einen Aufwandüberschuss durch spätere Ertragsüberschüsse zu kompensieren. Ein kürzerer Zeitraum erfordert eine strengere Ausgabendisziplin. Ein engeres Zeitkorsett kann zu Schwankungen beim Steuerfuss führen, weil sich die Kompensation eines Aufwandüberschusses nur auf wenige Jahre

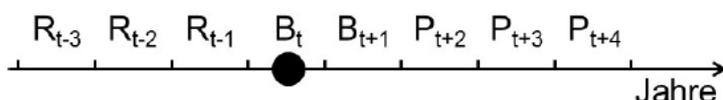
verteilen lässt. Die Frist soll gemäss Empfehlung des Gemeindeamts auf acht Jahre festgelegt werden.

Periode und Gegenstand

Zu regeln ist die Periode des Ausgleichs, d.h. wie sich der mittelfristige Ausgleich in Vergangenheitsjahre (Rechnungsjahre) und in Zukunftsjahre (Budget- und Planjahre) gliedert.

Je mehr Planjahre der mittelfristige Ausgleich hat, desto mehr Zeit bleibt, um die aus den Rechnungsjahren resultierenden Aufwandüberschüsse im künftigen Budget und in den weiteren Planjahren zu kompensieren. Ein mittelfristiger Ausgleich, der aus mehr Rechnungsjahren als Budget- und Planjahren besteht, lässt wenig Zeit, um die in den Rechnungsjahren angehäuften Aufwandüberschüsse in den Budget- und Planjahren durch Ertragsüberschüsse auszugleichen. Gegenstand des Ausgleichs ist die Erfolgsrechnung des zu erstellenden Budgets. Die Periode wird gemäss Empfehlung des Gemeindeamts wie folgt festgelegt:

- drei abgeschlossene Rechnungsjahre (R_{t-3} , R_{t-2} , R_{t-1})
- dem gegenwärtig laufenden Budget- bzw. Rechnungsjahr (B_t)
- dem künftigen Budgetjahr (B_{t+1}) sowie drei Planjahren (P_{t+2} , P_{t+3} , P_{t+4}).



Aus finanztechnischen Überlegungen sollten (wie dies die Kantons-empfehlung auch vorsieht) gleich viele Rechnungsjahre wie Planjahre beigezogen werden, um Ist und Plan gleichermassen zu berücksichtigen. Hinzu kommt, dass die Sekundarschulgemeinde Kreis Uhwiesen bislang noch keine Erfahrungen mit HRM2 (neue Abschreibungsregelungen, die grossen Einfluss auf den max.

Aufwandüberschuss haben) erlangen konnte. Gemäss Auskunft des Gemeindeamts folgen andere Gemeinden mehrheitlich dem Vorschlag des Kantons mit einer 7- bis 8-jährigen Fristen (so auch die politische Gemeinde Uhwiesen).

Beschluss Schulpflege-Sitzung vom 14. Juni 2018

Die Sekundarschule Kreis Uhwiesen beschliesst:

Den mittelfristigen Ausgleich resp. das Haushaltsgleichgewicht von der Gemeindeversammlung zu erlassen mit folgenden Eckpunkten:

- Die Frist wird auf 8 Jahre festgelegt.
- Der mittelfristige Ausgleich erstreckt sich über drei abgeschlossene Rechnungsjahre, das laufende Budget- bzw. Rechnungsjahr, das künftige Budgetjahr und drei Planjahre.